



LANDKREIS FREISING

BESCHLÜSSE DER 18. SITZUNG DES KREISTAGES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 19.07.2018
Beginn: 14:15 Uhr
Ende: 17:03 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Landratsamtes,
Landshuter Str. 31, II. Stock, Zimmer Nr. 217

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP

Beteiligungsbericht über Anteile des Landkreises Freising an privaten Unternehmen für das Jahr 2016

Beschluss:

Nr. 217/18

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

TOP

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Freising

Beschluss:

Nr. 218/18

Der Kreistag beschließt folgende Satzung mit Kostenverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Freising

-Kostensatzung-

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Der Landkreis Freising erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2003, außer Kraft.

Landkreis Freising
Freising,

Josef Hauner
Landrat

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Landkreis selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
		2. Auskunftserteilung nach der Informationsfreiheitsgesetz	
		2. 0 Einzelne einfache Auskünfte	Kostenfrei
		2. 1 Mehrfacherteilung von einfachen Auskünften oder eine umfassende Auskunft einschließlich der Herausgabe von Fotokopien	10 bis 1.000 €
		2. 2 Zugänglichmachen von Akten und sonstigen Informationsträgern (v. a. Einsichtnahme, Übersendung Fotokopierter Akten)	10 bis 1.000 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
Besondere Amtshandlungen			
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4. 0 bei Geldansprüchen 4. 1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	1 % des rückständigen Betrages, mindestens 5,50 €, höchstens 300 €
04		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes(BayStrWG) bzw. Telekommunikationsgesetz (TKG)	
	041	Erlaubnis für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 1.000 €
	042	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	043	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	044	Zustimmung und Überprüfung kleiner Baumaßnahmen bei Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 142 Abs. 8 Satz 2 i. V. m. § 68 Abs. 3 TKG	60 €
	045	Zustimmung größerer Baumaßnahmen bei Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 142 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 68 Abs. 3 TKG	160 € bis 250 €
05		Öffentliche Einrichtungen	
	051	Anordnung zur Erfüllung einer Satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Einstimmig beschlossen

TOP	Änderung der Besetzung des Kreisausschusses durch die Kreistagsfraktion der CSU
------------	--

Beschluss:

Nr. 219/18

Frau Kreisrätin Anita Meinelt wird als Mitglied im Kreisausschuss abberufen.
Herr Kreisrat Dr. Florian Herrmann wird als erste Stellvertretung des bisherigen Mitglieds Anita Meinelt im Kreisausschuss abberufen.
Herr Kreisrat Johann Stegmair wird als erste Stellvertretung des Mitglieds Ernestine Rottmair im Kreisausschuss abberufen.

Herr Kreisrat Manuel Mück wird als Mitglied in den Kreisausschuss bestellt.
Herr Kreisrat Johann Stegmair wird zur ersten Stellvertretung des künftigen Mitglieds Manuel Mück in den Kreisausschuss bestellt.

Frau Kreisrätin Anita Meinelt wird zur ersten Stellvertretung des Mitglieds Ernestine Rottmair in den Kreisausschuss bestellt.

Einstimmig beschlossen

TOP

Änderung der Besetzung des Ausschusses für demographische und soziale Fragen durch die Kreistagsfraktion der CSU

Beschluss:

Nr. 220/18

Herr Kreisrat Manuel Mück wird als Mitglied im Ausschuss für demographische und soziale Fragen abberufen.

Frau Kreisrätin Monika Hermann wird als erste Stellvertretung des bisherigen Mitglieds Manuel Mück im Ausschuss für demographische und soziale Fragen abberufen.

Herr Kreisrat Harald Reents wird als zweite Stellvertretung des bisherigen Mitglieds Manuel Mück im Ausschuss für demographische und soziale Fragen abberufen.

Frau Kreisrätin Monika Hermann wird als Mitglied in den Ausschuss für demographische und soziale Fragen bestellt.

Herr Kreisrat Harald Reents wird zur ersten Stellvertretung des künftigen Mitglieds Monika Hermann in den Ausschuss für demographische und soziale Fragen bestellt.

Herr Kreisrat Manuel Mück wird zur zweiten Stellvertretung des künftigen Mitglieds Monika Hermann in den Ausschuss für demographische und soziale Fragen bestellt.

Einstimmig beschlossen

TOP

Weitergewährung der Aufwandsentschädigung für den Digitalfunkbeauftragten des Landkreises Freising, Herrn Kreisbrandinspektor Rudolf Schindler

Beschluss:

Nr. 221/18

Für das Jahr 2018 wird dem Digitalfunkbeauftragten des Landkreises Freising, Herrn Rudolf Schindler, weiterhin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 210,00 € gewährt. Zudem wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 90,00 € monatlich festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine jährliche Überprüfung des Aufwandes vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Beschluss:

Nr. 222/18

Für den Kreisjagdberater, Herrn Martin Schredl, wird zuzüglich eventuell anfallender Fahrtkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €, rückwirkend zum 01.06.2018, gewährt.

Die Aufwandsentschädigung wird anhand der gesetzlichen Vorgaben des § 30 Abs. 4 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) festgesetzt. Es entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 1.680,00 € jährlich.

Einstimmig beschlossen

Beschluss:

Nr. 223/18

1. Das Projekt wird wie bisher geplant durchgeführt.
2. Die Erhöhung der Gesamtkosten für die Erstellung des Erweiterungsbaus an der Realschule Au von 9,1 Mio. € um 0,7 Mio. € auf 9,8 Mio. € wird genehmigt. Die Mehrausgaben sind im Haushaltsplan 2019 zu veranschlagen.
3. Die Rohbauarbeiten werden für die Gesamtsumme in Höhe von 1.592.459,23 € brutto an den Fa. Uhsler, Pfaffenhofen vergeben.
4. Die Holzbauarbeiten werden für die Gesamtsumme in Höhe von 767.550,00 € brutto an die Fa. Merkle, Bissingen vergeben.
5. Im Übrigen bleiben die bereits erteilten Vergabeermächtigungen für den Amtsvorstand unberührt.

Einstimmig beschlossen